

Geschäftsverzeichnismrn. 2331
Urteil Nr. 188/2002 vom 19. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Januar 2002 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die New Motor Company GmbH und in Sachen der New Motor Company GmbH gegen L. Wietkin, dessen Ausfertigung am 25. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwischen Auftraggebern unterscheidet, und zwar dadurch, daß er diejenigen, die einen nicht registrierten Unternehmer hinzugezogen haben, schwer bestraft, während die Tatsache, daß ein Unternehmer nicht registriert ist, an sich für diesen Unternehmer kein Fehler ist?

Verstoßt dieselbe Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem für den Auftraggeber, der guten Glaubens einen nicht registrierten Unternehmer hinzugezogen hat, bestimmte allgemeine Rechtsgrundsätze wie der Vernünftigen- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Strafen nicht beachtet werden? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der auf den Streitfall vor dem Verweisungsrichter anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer:

« § 1. Jeder, der für die Durchführung der durch den König festzulegenden Tätigkeiten jemanden hinzuzieht, der nicht als Unternehmer registriert ist für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 299*bis* des Einkommensteuergesetzbuches, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die sein Vertragspartner dem Landesamt für soziale Sicherheit schuldet. Diese Haftung wird begrenzt auf 50 Prozent des Gesamtpreises der Arbeit, ausschließlich der Mehrwertsteuer.

[...]

§ 3. Derjenige, der für die Durchführung einer in § 1 genannten Tätigkeit einen nicht registrierten Vertragspartner hinzuzieht, ist verpflichtet, bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten an das Landesamt für soziale Sicherheit zu überweisen. Die so überwiesenen Beträge werden ggf. von dem Betrag, für den er gemäß § 1 haftbar gemacht wird, abgezogen.

Derjenige, der einen registrierten Vertragspartner hinzugezogen hat, dessen Registrierung während der Durchführung des Vertrags gestrichen wird, muß die im vorherigen Absatz vorgesehene Einbehaltung und Überweisung bei jeder nach der Streichung der Registrierung erfolgenden Zahlung an seinen Vertragspartner vornehmen.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet derjenige, der die in den vorhergehenden Absätzen genannte Überweisung nicht vorgenommen hat, dem Landesamt für soziale Sicherheit einen Zuschlag, der dem Doppelten des zu zahlenden Betrags entspricht. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen dieser Zuschlag ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Der König bestimmt den Inhalt und die Versendungsbedingungen und -modalitäten der Auskünfte, die die im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Personen und ihr Vertragspartner erteilen müssen.

§ 4. Der überwiesene Betrag kann durch das Landesamt für soziale Sicherheit in der durch den König festgelegten Reihenfolge verwendet werden für die Zahlung der Beiträge, Beitragserhöhungen und Verzugszinsen, die dem LASS geschuldet werden von:

1. dem Vertragspartner, von dessen Schuldforderung dieser Betrag einbehalten wurde;
2. den Subunternehmern der in Nr. 1 genannten Person, vorbehaltlich des Regreßanspruches dieser letztgenannten Person gegen diese Subunternehmer; mit diesen Subunternehmern werden diejenigen gleichgestellt, die dieser Person Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.

Dieser Betrag kann ebenfalls für die Bereinigung ausländischer Schuldforderungen bezüglich sozialer Sicherheitsbeiträge verwendet werden, wenn die Unterstützung bei der Eintreibung im Rahmen einer internationalen Übereinkunft beantragt wird.

§ 5. Der König bestimmt die Modalitäten, die Bedingungen und die Frist für die Rückzahlung des überwiesenen Betrags an die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 genannte Person, insoweit dieser Betrag nicht für die in diesem Paragraphen angegebenen Verwendungszwecke vorgesehen ist.

[...] »

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob dieser Artikel mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit dieser Artikel zwischen Auftraggebern unterscheidet, und zwar dadurch, daß er diejenigen, die einen nicht registrierten Unternehmer hinzuziehen, schwer bestraft, während der Umstand, daß ein Unternehmer nicht registriert ist, an sich für diesen Unternehmer kein Fehler ist. Er legt dem Hof ebenfalls die Frage vor, ob derselbe Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem für den Auftraggeber, der guten Glaubens einen nicht registrierten Unternehmer hinzugezogen hat, bestimmte allgemeine Rechtsgrundsätze wie der Vernünftigkeit- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Strafen nicht beachtet werden.

Aus der Gesamtheit des Verweisungsurteils wird ersichtlich, daß der Hof nur über Artikel 30*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 befragt wird.

B.3. Diese Bestimmung nimmt einen Behandlungsunterschied vor zwischen den Personen, die einen nicht registrierten Unternehmer hinzuziehen, und denjenigen, die einen registrierten Unternehmer hinzuziehen. Im Gegensatz zu Letztgenannten sind nur Erstgenannte solidarisch haftbar für die Zahlung der in Paragraph 1 präzisierten Summen, obliegt nur ihnen die in Paragraph 3 Absatz 1 vorgesehene Einbehaltung und schulden nur sie die in demselben Paragraphen vorgesehene Erhöhung.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Die beanstandete Bestimmung gehört zu einer Reihe von Maßnahmen, mit denen auf effizientere Weise als bisher die betrügerischen Praktiken von Vermittlern illegaler Arbeitskräfte bekämpft werden sollen, die einerseits in der Nichtzahlung von Sozialbeiträgen,

Berufsteuervorabzügen und Mehrwertsteuer bestehen und andererseits in dem Besetzen einer großen Zahl von Arbeitsplätzen durch Personen, die Sozialleistungen empfangen (Pension, Arbeitslosengeld und KIV-Leistungen) und unter Mißachtung der auf die Gewährung dieser Leistungen sich beziehenden Bestimmungen Arbeiten verrichten, oder durch Ausländer ohne Arbeitserlaubnis, was in beiden Fällen zu einer Verringerung des Arbeitsangebots für die regulären Arbeitssuchenden führt (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 36).

Das System der Registrierung der Unternehmer soll mittels gründlicher Nachprüfungen gewährleisten, daß die Unternehmer die Steuer- und Sozialgesetzgebung korrekt anwenden (ebenda, S. 38).

B.5.2. Denselben Vorarbeiten zufolge beziehen sich diese Maßnahmen auf die Gebiete der Steuergesetzgebung, der Sozialgesetzgebung, der Gesetzgebung bezüglich der öffentlichen Aufträge und der Handelsregistergesetzgebung. Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gehört zur zweiten Kategorie von Maßnahmen. Es war die Absicht des Gesetzgebers « zu erreichen, daß Personen, die vermutlich ihre Verpflichtungen als Arbeitgeber nicht einhalten werden, nicht mehr zu Arbeiten hinzugezogen werden » (ebenda, S. 39).

B.6.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.3 genannten Personen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Tatsache, ob ein registrierter Unternehmer oder ein nicht registrierter Unternehmer hinzugezogen wurde.

B.6.2. Dieses Unterscheidungskriterium ist hinsichtlich des in B.5 angegebenen Ziels der Maßnahme relevant. Das Registrierungssystem ist ein geeignetes Mittel, die Zuverlässigkeit eines Unternehmers festzustellen; es veranlaßt die Personen, die einen Vertrag abschließen wollen, sich zu vergewissern, ob dieser Unternehmer registriert ist.

B.6.3. In Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung dessen, daß dieser Maßnahmen zur Bekämpfung des Betrugs auf den Gebieten ergreifen kann, auf denen festgestellt worden ist, daß dieser Betrug beträchtlich ist, ist es nicht unvernünftig, die Registrierungsregelung für die Unternehmer an Bestimmungen zu knüpfen, damit Vertragspartner sich darüber im klaren sind, daß sie, wenn sie einen Vertrag mit einem eventuell nicht registrierten Unternehmer abschließen wollen, das Risiko eingehen, die

teilweise Zahlung der durch diesen Unternehmer möglicherweise geschuldeten Steuern und Sozialbeiträge übernehmen zu müssen. So will man erreichen, daß niemand ein Interesse daran hat, die Dienste nicht registrierter Unternehmer in Anspruch zu nehmen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

B.7. Hinsichtlich des zweiten Teils der präjudiziellen Frage leiten die Parteien aus den darin angegebenen Grundsätzen keine anderen Argumente ab als die, die zur Untermauerung des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt worden sind und auf die der Hof geantwortet hat.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 30*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt in der vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlaß vom 26. Dezember 1998 geltenden Fassung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François